

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benützung der Entwässerungseinrichtung der Landeshauptstadt München (Entwässerungssatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benützung der Entwässerungseinrichtung der Landeshauptstadt München (Entwässerungssatzung) vom 14.02.1980 (MüABI. S. 91), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.05.2013 (MüABI. S. 237), wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die notwendigen Arbeiten am städtischen Kanal zur Herstellung einer betriebsfähigen Verbindung zwischen dem Anschlusskanal und dem städtischen Kanal (Anstich) werden jedoch nur von der Stadt ausgeführt."

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.